



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
21. Dezember 2023

Achtundsiebzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 125
Globale Gesundheit und Außenpolitik

Resolution der Generalversammlung, verabschiedet am 18. Dezember 2023

[ohne Überweisung an einen Hauptausschuss (A/78/L.24)]

78/131. Verstärkung von Maßnahmen auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene zur Bewältigung der durch synthetische Drogen entstehenden Herausforderungen für die globale öffentliche Gesundheit und Sicherheit

Die Generalversammlung,

in dem Bewusstsein, dass das Weltrogenproblem nach wie vor eine ernstliche Bedrohung der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit sowie des Wohlergehens der Menschheit darstellt, und insbesondere in Anbetracht der erheblichen Herausforderungen durch die unerlaubte Herstellung von und den illegalen Handel mit synthetischen Drogen sowie deren Verbreitung, Konsum und Nutzung für nichtmedizinische und nichtwissenschaftliche Zwecke,

unter Hinweis darauf, dass die Mitgliedstaaten in der Ministererklärung von 2019 über die Stärkung unserer Maßnahmen auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene zur beschleunigten Umsetzung unserer gemeinsamen Verpflichtungen zur Behandlung und Bekämpfung des Weltrogenproblems¹ ihr gemeinsames Bekenntnis dazu bekräftigt haben, das Weltrogenproblem wirksam zu behandeln und zu bekämpfen, und zwar durch konzentrierte und anhaltende Maßnahmen auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene unter Zugrundelegung des Grundsatzes der gemeinsamen und geteilten Verantwortung, einschließlich der beschleunigten Umsetzung bestehender drogenpolitischer Verpflichtungen, die im Ergebnisdokument der dreißigsten Sondertagung der Generalversammlung von 2016 mit dem Titel „Unsere gemeinsame Verpflichtung zur wirksamen Behandlung und Bekämpfung des Weltrogenproblems“², in der Gemeinsamen Ministerialerklärung der 2014 von der Suchtstoffkommission durchgeführten Überprüfung auf hoher Ebene der Umsetzung der

¹ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2019, Supplement No. 8 (E/2019/28)*, Kap. I, Abschn. B.

² Resolution S-30/1, Anlage.



Politischen Erklärung und des Aktionsplans für internationale Zusammenarbeit zugunsten einer integrierten und ausgewogenen Strategie zur Bekämpfung des Weltrogenproblems durch die Mitgliedstaaten³ und in der Politischen Erklärung und dem Aktionsplan von 2009⁴ enthalten sind, und unter Hinweis darauf, dass die Mitgliedstaaten diese Dokumente als einander ergänzend und verstärkend anerkannt haben,

mit ernster Besorgnis die internationale Herausforderung *unterstreichend*, die von der unerlaubten Herstellung synthetischer Drogen, dem illegalen Handel damit sowie von deren Verbreitung, Konsum und Nutzung für nichtmedizinische und nichtwissenschaftliche Zwecke insbesondere für die öffentliche Gesundheit, das öffentliche Wohl und die öffentliche Sicherheit ausgeht, und ihre Entschlossenheit bekräftigend, die nichtmedizinische Nutzung dieser Drogen zu verhindern und zu behandeln, die mit ihrer Nutzung verbundenen nachteiligen gesundheitlichen und sozialen Folgen möglichst gering zu halten und ihre unerlaubte Erzeugung, Herstellung und Abzweigung und den illegalen Handel damit zu verhindern und zu bekämpfen,

in der Erkenntnis, dass das Weltrogenproblem, einschließlich der unerlaubten Herstellung synthetischer Drogen, des illegalen Handels damit sowie deren Verbreitung, Konsum und Nutzung für nichtmedizinische und nichtwissenschaftliche Zwecke, weiter eine gemeinsame und geteilte Verantwortung darstellt, der unter anderem in einem multilateralen Rahmen und mittels einer wirksamen und verstärkten internationalen Zusammenarbeit Rechnung getragen werden soll und die einen integrierten, disziplinübergreifenden, komplementären, ausgewogenen, wissenschaftlich fundierten und umfassenden Ansatz erfordert,

unterstreichend, dass das Einheits-Übereinkommen von 1961 über Suchtstoffe in der durch das Protokoll von 1972 geänderten Fassung⁵, das Übereinkommen von 1971 über psychotrope Stoffe⁶, das Übereinkommen der Vereinten Nationen von 1988 gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen⁷ und andere einschlägige internationale Übereinkünfte die Grundlage des internationalen Drogenkontrollsystems bilden,

in Bekräftigung der führenden Rolle der Suchtstoffkommission als des richtliniengebenden Organs des Systems der Vereinten Nationen mit der Hauptverantwortung für Fragen der Drogenkontrolle und andere drogenbezogene Sachverhalte und des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung als federführender Organisation im System der Vereinten Nationen für die Behandlung und Bekämpfung sämtlicher Aspekte des Weltrogenproblems sowie der vertraglich verankerten Mandate des Internationalen Suchtstoff-Kontrollamts und der Weltgesundheitsorganisation und in Anerkennung der sachdienlichen Beiträge anderer zuständiger Institutionen der Vereinten Nationen und internationaler Organisationen, einschließlich der Internationalen Kriminalpolizeilichen Organisation (INTERPOL), im Rahmen ihres jeweiligen Mandats,

sowie in Bekräftigung ihrer unerschütterlichen Entschlossenheit, dafür zu sorgen, dass alle Aspekte der Nachfragesenkung und der damit zusammenhängenden Maßnahmen, der

³ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2014, Supplement No. 8 (E/2014/28)*, Kap. I, Abschn. C.

⁴ Ebd., 2009, *Supplement No. 8 (E/2009/28)*, Kap. I, Abschn. C.

⁵ United Nations, *Treaty Series*, Bd. 976, Nr. 14152. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1977 II S. 111; 1980 II S. 1405; 1981 II S. 378; 1985 II S. 1103; LGBl. 1980 Nr. 37; 1999 Nr. 234; öBGBI. Nr. 531/1978; AS 2005 371.

⁶ Ebd., Bd. 1019, Nr. 14956. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1976 II S. 1477; LGBl. 2000 Nr. 6; öBGBI. III Nr. 148/1997; AS 1996 1752.

⁷ Ebd., Bd. 1582, Nr. 27627. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1993 II S. 1136; LGBl. 2007 Nr. 64; öBGBI. III Nr. 154/1997; AS 2006 531.

Angebotssenkung und der damit zusammenhängenden Maßnahmen und der internationalen Zusammenarbeit in voller Übereinstimmung mit den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen, dem Völkerrecht und der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte⁸ und unter voller Achtung der Souveränität und territorialen Unversehrtheit der Staaten, des Grundsatzes der Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten von Staaten, aller Menschenrechte, der Grundfreiheiten, der angeborenen Würde aller Menschen und der Grundsätze der Gleichberechtigung und der gegenseitigen Achtung der Staaten behandelt werden,

unter Hinweis auf einschlägige Resolutionen der Vereinten Nationen, einschließlich aller Resolutionen der Generalversammlung, die sich auf die Behandlung und Bekämpfung des Weltrogenproblems beziehen, zuletzt die Resolution 77/238 vom 15. Dezember 2022 mit dem Titel „Behandlung und Bekämpfung des Weltrogenproblems mittels eines umfassenden, integrierten und ausgewogenen Ansatzes“, sowie auf alle von der Suchtstoffkommission verabschiedeten einschlägigen Resolutionen und Beschlüsse,

in Bekräftigung ihres Bekenntnisses zu den Gesamt- und Einzelzielen der drei internationalen Suchtstoffübereinkommen, einschließlich der Sorge um die Gesundheit und das Wohl der Menschheit sowie der Besorgnis über die individuellen und die volksgesundheitlichen, sozialen und sicherheitsbezogenen Probleme, die sich aus dem Missbrauch von Suchtstoffen und psychotropen Stoffen ergeben, insbesondere bei Kindern und jungen Menschen, und über die Drogenkriminalität, und in Bekräftigung ihrer Entschlossenheit, den Missbrauch dieser Stoffe zu verhindern und zu behandeln und ihren unerlaubten Anbau, ihre unerlaubte Gewinnung und Herstellung und den illegalen Handel damit zu verhindern und zu bekämpfen,

erneut erklärend, dass die drei internationalen Suchtstoffübereinkommen einen Ausgleich zwischen dem gesicherten Zugang zu und der Verfügbarkeit von international kontrollierten Suchtstoffen und psychotropen Stoffen für medizinische und wissenschaftliche Zwecke und der Prävention von Abzweigung und Missbrauch solcher Stoffe anstreben,

mit tiefer Besorgnis davon Kenntnis nehmend, dass international kontrollierte Suchtstoffe für medizinische und wissenschaftliche Zwecke, namentlich zur Linderung von Schmerzen und Leiden, in vielen Ländern, insbesondere in Entwicklungsländern, nach wie vor kaum oder gar nicht verfügbar sind, und hervorhebend, dass die nationalen Anstrengungen und die internationale Zusammenarbeit auf allen Ebenen gestärkt werden müssen, um diesen Zustand zu beheben, indem Maßnahmen zur Gewährleistung ihrer Verfügbarkeit, Erreichbarkeit und Zugänglichkeit für medizinische und wissenschaftliche Zwecke im Rahmen der nationalen Rechtssysteme gefördert werden, während zugleich ihre Abzweigung, ihr Missbrauch und der illegale Handel damit verhindert werden, um die Gesamt- und Einzelziele der drei internationalen Suchtstoffübereinkommen zu erfüllen,

mit ernster Besorgnis betonend, dass die Zahl der Todesfälle durch Überdosierung im Zusammenhang mit der Nutzung synthetischer Drogen gestiegen ist und dass es dringend gilt, das Bewusstsein für die Prävention und Behandlung von Drogenüberdosierungen zu schärfen und den Zugang zu den entsprechenden Maßnahmen zu verbessern,

unterstreichend, dass die Mitgliedstaaten im Einklang mit ihren innerstaatlichen Rechtsvorschriften und ihrem nationalen Umfeld einen nichtdiskriminierenden und freiwilligen Zugang zu Drogenprävention, -behandlung und -aufklärung, zu Betreuung, langfristiger Genesung, Rehabilitation, Wiedereingliederung in die Gesellschaft und zu damit verbundenen Unterstützungsdiensten erleichtern müssen, insbesondere für Menschen, die bei der Inanspruchnahme solcher Dienste unter Umständen mit Hindernissen konfrontiert sind,

⁸ Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/menschenrechte/aemr.pdf>.

einschließlich derjenigen, die von sozialer Marginalisierung betroffen sind, und dass zugleich bei der Konzipierung und Erbringung dieser Dienste die Geschlechterperspektive systematisch berücksichtigt werden muss,

in dem Bewusstsein, dass die Zivilgesellschaft ebenso wie die Wissenschaft und die Hochschulen eine wichtige Rolle bei der Behandlung und Bekämpfung sämtlicher Aspekte des Weltrogenproblems spielen, und feststellend, dass es den betroffenen Bevölkerungsgruppen und den Vertreterinnen und Vertretern zivilgesellschaftlicher Institutionen gegebenenfalls ermöglicht werden soll, an der Formulierung und Umsetzung der Drogenkontrollpolitik und entsprechender Programme beziehungsweise an der Bereitstellung sachdienlicher wissenschaftlicher Erkenntnisse zur Unterstützung ihrer Evaluierung mitzuwirken, und anerkennend, wie wichtig die Zusammenarbeit mit dem Privatsektor in dieser Hinsicht ist,

Kenntnis nehmend von der Veröffentlichung des *World Drug Report 2023* (Weltrogenbericht) des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, insbesondere seines Kapitels über das Phänomen der synthetischen Drogen, und mit Besorgnis feststellend, dass sich dem Bericht zufolge synthetische Drogen weltweit ausbreiten und Kriminellen, einschließlich organisierter krimineller Gruppen, erhebliche Vorteile in puncto Skalierbarkeit der Herstellung, operative Kosten, geografische Flexibilität und geringeres Aufdeckungs-, Unterbindungs- und Strafverfolgungsrisiko bieten, dass diejenigen, die synthetische Drogen konsumieren, wachsenden Problemen im Zusammenhang mit unbekanntem pharmakologischen Eigenschaften und Schadenswirkungen dieser Drogen, einem Mangel an verfügbaren Behandlungen, Therapien oder Gegenmitteln für einige der neuen Drogen, der potenziellen Entwicklung eines schwarzen und unsicheren Marktes für derartige Therapien und dem damit einhergehenden Risiko des unsachgemäßen Gebrauchs oder des Missbrauchs einer unregulierten Praxis und einem zunehmend gefährlichen Gemisch schädlicher Stoffe in den angebotenen Drogen ausgesetzt sind und dass zudem die Entwicklungen auf digitalen Kommunikationsplattformen der Verbreitung von Drogen eine neue Dimension gegeben haben, darunter die Nutzung des Oberflächen-Web, verschlüsselte Kommunikationsinstrumente, bestimmte Anwendungen der sozialen Medien und Darknet-Märkte,

mit Anerkennung Kenntnis nehmend von der Strategie gegen synthetische Drogen 2021-2025 des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Internationalen Suchtstoff-Kontrollamts von 2022 über Ausgangsstoffe, in dem das Amt seine Bereitschaft zum Ausdruck brachte, die Regierungen in ihren Anstrengungen zur Durchführung der Artikel 12 und 13 des Übereinkommens von 1988 betreffend international kontrollierte Ausgangsstoffe, in den Tabellen des Übereinkommens nicht enthaltene Chemikalien und Ausrüstung zur unerlaubten Herstellung von Drogen in vollem Umfang zu unterstützen,

im Hinblick darauf, dass die Mitgliedstaaten in der Ministererklärung von 2019 den Beschluss trafen, die Fortschritte bei der Umsetzung aller internationalen drogenpolitischen Verpflichtungen 2029 in der Suchtstoffkommission zu überprüfen, wobei eine Halbzeitüberprüfung in der Kommission für 2024 anberaumt wurde, und dass die Mitgliedstaaten in Resolution 66/1 der Kommission vom 17. März 2023⁹ beschlossen, 2024 einen hochrangigen Tagungsteil der Kommission einzuberufen, um eine Bestandsaufnahme der Umsetzung aller internationalen drogenpolitischen Verpflichtungen zu führen und das weitere Vorgehen bis 2029 zu skizzieren,

⁹ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2023, Supplement No. 8 (E/2023/28)*, Kap. I, Abschn. B.

1. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, im Einklang mit dem Prinzip der gemeinsamen und geteilten Verantwortung abgestimmte Maßnahmen auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene durchzuführen, um die durch die unerlaubte Herstellung von und den illegalen Handel mit synthetischen Drogen sowie deren Verbreitung, Konsum und Nutzung für nichtmedizinische und nichtwissenschaftliche Zwecke entstehenden Herausforderungen für die globale öffentliche Gesundheit und Sicherheit entsprechend dem innerstaatlichen Recht und den nationalen Gegebenheiten zu bewältigen, unter anderem über die Suchtstoffkommission mit ihrem vertraglich verankerten Mandat zur Behandlung aller Fragen bezüglich der Ziele der drei internationalen Suchtstoffübereinkommen und ihrer Eigenschaft als richtliniengebendem Organ des Systems der Vereinten Nationen mit der Hauptverantwortung für Fragen der Drogenkontrolle und andere drogenbezogene Sachverhalte;

2. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, gegebenenfalls innovative und zukunftsorientierte Ansätze zur wirksameren Bekämpfung der Bedrohungen durch die unerlaubte Herstellung von und den illegalen Handel mit synthetischen Drogen sowie deren Verbreitung, Konsum und Nutzung für nichtmedizinische und nichtwissenschaftliche Zwecke zu sondieren und zu diesem Zweck alle zuständigen Sektoren einzubeziehen, die Kapazitäten der Strafverfolgungs- und Gesundheitsversorgungssysteme zur Reaktion auf diese Bedrohungen auszubauen, die innerstaatliche, regionale und internationale Kontrolle über synthetische Drogen auszuweiten und auf freiwilliger Basis Partnerschaften oder Kooperationsbeziehungen mit der Zivilgesellschaft, der Wissenschaft und Einrichtungen des Privatsektors einzugehen beziehungsweise zu stärken, wo dies sachdienlich und mit dem innerstaatlichen Recht vereinbar ist, sowie an sozioökonomischen Faktoren anzusetzen, die mit Drogen zusammenhängen;

3. *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, umfassende, ausgewogene, wissenschaftlich fundierte und zukunftsorientierte Strategien auf allen zutreffenden Ebenen auszuarbeiten und anzuwenden, um die durch die unerlaubte Herstellung von und den illegalen Handel mit synthetischen Drogen sowie deren Verbreitung, Konsum und Nutzung für nichtmedizinische und nichtwissenschaftliche Zwecke entstehenden Herausforderungen wirksam anzugehen und zu bekämpfen, unter anderem Interventionen zur Unterstützung der Prävention, Behandlung und Genesung, Maßnahmen zur möglichst weitgehenden Verringerung der nachteiligen volksgesundheitlichen und sozialen Folgen der Nutzung synthetischer Drogen sowie die Verhütung und Bekämpfung der Drogenkriminalität und damit verbundener Gewalt wie auch des illegalen Handels mit und der Abzweigung von synthetischen Drogen, deren chemischen Ausgangsstoffen, einschließlich nicht gelisteter und synthetisch hergestellter chemischer Ausgangsstoffe, und der zur unerlaubten Herstellung synthetischer Drogen genutzten Ausrüstung;

4. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, den Zugang zu kontrollierten Stoffen für medizinische und wissenschaftliche Zwecke zu verbessern, indem sie die diesbezüglichen Hindernisse in geeigneter Weise angehen, namentlich diejenigen im Zusammenhang mit Rechtsvorschriften, Regulierungssystemen, Gesundheitsversorgungssystemen, Erschwinglichkeit, der Schulung von Gesundheitsfachkräften, Aufklärung, Ausbildung, Sensibilisierung, Schätzungen, Bewertung und Berichterstattung, Kriterien für den Gebrauch unter internationaler Kontrolle stehender Stoffe sowie internationaler Zusammenarbeit und Koordination, und gleichzeitig die Abzweigung, den Missbrauch und den illegalen Handel mit diesen Stoffen zu verhindern;

5. *appelliert* an die Mitgliedstaaten, über bestehende internationale und regionale Mechanismen, einschließlich der vom Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechenbekämpfung und dem Internationalen Suchtstoff-Kontrollamt sowie der Internationalen Kriminalpolizeilichen Organisation (INTERPOL) betriebenen Mechanismen, den In-

formationsaustausch über die unerlaubte Herstellung von und den illegalen Handel mit synthetischen Drogen sowie über den illegalen Handel mit und die Abzweigung von gelisteten und nicht gelisteten chemischen Ausgangsstoffen auszuweiten und bewährte Verfahrensweisen auszutauschen, um diesen Bedrohungen entgegenzuwirken;

6. *appelliert außerdem* an die Mitgliedstaaten, auch weiterhin im Einklang mit dem innerstaatlichen Recht Informationen zu den durch neue psychoaktive Substanzen entstehenden nachteiligen Auswirkungen und Risiken für die öffentliche Gesundheit und Sicherheit zu sammeln und auszutauschen und dabei auf chemische und toxikologische Daten, von Krankenhäusern, Behandlungseinrichtungen und toxikologischen Fachstellen bereitgestellte sowie von Einzelpersonen gemeldete Daten zurückzugreifen;

7. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, ihre Anstrengungen, internationale Herausforderungen im Zusammenhang mit synthetischen Drogen über die Suchtstoffkommission zu behandeln und zu bekämpfen, weiter voranzutreiben und dabei die Halbzeitüberprüfung zu berücksichtigen, die 2024 in der Kommission durchgeführt wird, um eine Bestandsaufnahme der Umsetzung aller internationalen drogenpolitischen Verpflichtungen zu führen und das weitere Vorgehen bis 2029 zu skizzieren;

8. *bittet* die zuständigen Institutionen der Vereinten Nationen, insbesondere das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung als federführende Stelle des Systems der Vereinten Nationen für die Behandlung und Bekämpfung des Welt-drogenproblems, den Mitgliedstaaten im Rahmen der bestehenden Mandate und auf Antrag weiter technische Hilfe, einschließlich Kapazitätsaufbauhilfe, bereitzustellen, um ihre Anstrengungen zur Bewältigung der vielfältigen Herausforderungen zu unterstützen, die durch die unerlaubte Herstellung von und den illegalen Handel mit synthetischen Drogen sowie durch deren Verbreitung, Konsum und Nutzung für nichtmedizinische und nichtwissenschaftliche Zwecke entstehen;

9. *befürwortet* eine verstärkte Kooperation und Zusammenarbeit innerhalb des Systems der Vereinten Nationen im Einklang mit den bestehenden Mandaten sowie mit den zuständigen internationalen Organisationen im Rahmen ihrer jeweiligen Mandate, unter anderem mit der INTERPOL, und bittet das Internationale Suchtstoff-Kontrollamt und die Weltgesundheitsorganisation, ihre vertraglich verankerten Mandate weiter wahrzunehmen.

*48. Plenarsitzung
18. Dezember 2023*